

Satzung

nebst

Hausregeln und Glaubensbekenntnis

der

Deutschen Neuapostolischen
Gemeinden



§ 1.

Name, Sitz und Bezirk.

Der Religionsverein führt den Namen: Neuapostolische Gemeinde zu und hat seinen Sitz in, wo auch die Verwaltung geführt wird. Der Verein umfaßt die Ortschaften

Die Neuapostolische Gemeinde zu ist ein Glied der Gesamtheit der Neuapostolischen Gemeinden Europas und reiht sich derselben in ihrer Ordnung, Lehre, Organisation, ferner in ihren Glaubensgrundsätzen und einheitlichen Verwaltungsprinzipien unter der Oberleitung der Apostelversammlung und dem ausführenden Organ derselben, dem Stammapostel, ein.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck der Neuapostolischen Gemeinde ist, auf Grund der Lehre der Heiligen Schrift, sowie des den Satzungen beigegebenen im Anschluß an die Heilige Schrift aufgestellten Glaubensbekenntnisses und des nachstehend näher bezeichneten Kultus, durch Sakramente, Predigt, Gebet und geistlichen Gesang gottesdienstliche Übungen unter ihren Mitgliedern zu pflegen, sie zu christlichem Wandel und Werk zu erziehen, ferner Personen, die dem christlichen Glauben und dem Glauben an die biblischen Überlieferungen entfremdet sind, wie auch sittlich verkommene Personen zum Glauben an Gott, Jesum Christum und die biblischen Zeugnisse, sowie zum Gehorsam und der Treue gegen die landesherrliche Obrigkeit, zurückzuführen und darin zu erhalten.

Die Kultus- bzw. Sakramentshandlungen bestehen in der Heiligen Taufe, dem Heiligen Abendmahl und der Heiligen Versiegelung. Ferner finden Einsegnungen von Konfirmanden, Neuvermählten usw. statt. Diese Segnungen werden den Mitgliedern in den Hauptgottesdiensten auf Verlangen gespendet.

Die Hauptgottesdienste finden ihre Ausführung durch Anrufung des Dreieinigen Gottesnamens, durch Gesang, Gebet, Vorlesung einer Bibelstelle mit anschließender Predigt, Abendmahlsfeier und endigen dann mit Gebet, Segensspruch und Gesang. Außerdem werden Evangelisationsgottesdienste gehalten, zu denen der Zutritt Freunden und Gönnern, sowie eingeladenen Gästen gestattet ist.

§ 3.

Stellung der Gemeinde zum Stammapostel und zur Apostelversammlung.

Grundlegend für die gesamte Organisation der Neuapostolischen Gemeinden Europas ist deren Stellung zum Stammapostel und zu den Beschlüssen der Apostelversammlung. Letztere bildet das interne oberaufsichtsführende und maßgebende Kirchenregiment der Neuapostolischen Gemeinden. Der Stammapostel ist ausführendes Organ der Beschlüsse des Apostelkonzils und als solcher auch die lehtinstanzliche Autorität in allen Glaubens- und Gemeindeangelegenheiten der Neuapostolischen Gemeinde. Tritt ein Wechsel in der Person des Stammapostels oder des Apostels ein, so wird dies vom Apostelkonzil in der Neuapostolischen Rundschau, welche das Publikationsorgan der Neuapostolischen Gemeinden ist, und außerdem in dem Gottesdienst durch Vermeldung innerhalb 14 Tagen bekannt gemacht.

Gegenwärtig ist Herr Hermann Niehaus in Steinhagen (Westfalen) Stammapostel und Herr

Apostel des Provinzbezirktes, zu welchem die Gemeinde gehört.

§ 4.

Bestellung des Vorstandes und der Religionsdiener.

Der Apostel bestellt in Übereinstimmung mit dem Stammapostel den Vorstand der Neuapostolischen Gemeinde, setzt denselben in feierlicher Weise in einem Hauptgottesdienst vor versammelter Gemeinde in seine Stellung ein und kann ihn auch wieder seines Amtes entheben und durch einen Nachfolger ersetzen. Die Religionsdiener der Neuapostolischen Gemeinde, deren Stellung eine privatrechtliche ist, werden in Übereinstimmung mit dem Stammapostel vom zuständigen Apostel ein- und nötigenfalls auch abgesetzt.

Der Stammapostel und der Apostel üben über den Vorstand und die Religionsdiener die Aufsicht in sämtlichen Religions- und Geschäftsangelegenheiten der Neuapostolischen Gemeinde aus, insbesondere auch bezüglich der gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Stammapostel und der Apostel sind Ehrenmitglieder der Neuapostolischen Gemeinden, haben aber außerdem alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5.

Gesetzliche Vertreter der Neuapostolischen Gemeinde.

Die Neuapostolische Gemeinde wird durch den vom Apostel in Übereinstimmung mit dem Stammapostel zu bestellenden aus einer Person bestehenden Vorstand vertreten. Es bleibt aber dem Apostel vorbehalten, im Bedarfsfalle auch mehrere Mitglieder in den Vorstand zu berufen.

§ 6.

Einberufung von Mitgliederversammlungen.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch Anschlag am Vereinslokal vier Tage vorher vom derzeitigen Vorstand unter Zustimmung des Apostels einberufen.

§ 7.

Nichtaufnahmefähige Personen.

Als Mitglieder dürfen nicht aufgenommen werden:

- a) Personen, die prinzipielle Verächter der biblischen Überlieferungen sind.
- b) Personen, die das Glaubensbekenntnis, die Hausregeln und die Satzung der Neuapostolischen Gemeinde nicht durch ihre Unterschrift der ihnen vorzulegenden Personalkarte als rechtsverbindlich für ihre Mitgliedschaft angenommen haben.
- c) Personen, die umstürzlerischen, staatsfeindlichen Bestrebungen huldigen.
- d) Personen, welche notorische Trinker sind oder im bürgerlichen Leben einen öffentlich anstößigen Wandel führen und sich nicht in ernstlicher Weise bessern wollen.
- e) Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

- f) Geisteschwache, die infolge ihrer Krankheit voraussichtlich nicht in der Lage sind, gesunde logische Schlussfolgerungen aus einer längeren Rede zu ziehen, solange sie nicht den Beweis der Heilung durch ärztliches Zeugnis bringen.
- g) Personen, welche andere Konfessionen und ihre Organe in grober Weise herabwürdigen und eine verlegende Stellung gegen diese einnehmen.
- h) Frauen nicht apostolischer Männer, die sich wegen ihrem Eintritt in die Neuapostolische Gemeinde nicht mit ihren Ehemännern geeinigt haben. Ausnahmen hiervon kann der zuständige Apostel gestatten nach Lage besonderer Verhältnisse auf vorherigen Bericht.

Auch bleibt es dem Vorsteher und im Beschwerdefalle dem Apostel unbenommen, ohne Angabe des Grundes die Aufnahme einer Person als Mitglied abzulehnen.

§ 8.

Innere Disziplin und Ordnung.

Im Interesse des inneren Friedens der Neuapostolischen Gemeinde ist es nötig, die Disziplin streng durchzuführen. Die Mitglieder haben sich den Anordnungen des Vorstandes sowie der Oberleitung zu fügen. Falls ein Mitglied glaubt, sätzungswidrig behandelt zu sein, so hat es Pflicht und Recht, sich an die nächste vorgesezte Verwaltungsstelle der Gemeinde zu wenden oder eventuell im Notfalle direkt an den Apostel. Der lehtinstanzlichen Entscheidung des Stammapostels hat sich jedes Mitglied in jeder Sache unterzuordnen. Die Religionsdiener der Gemeinde haben sich den Verfügungen und Dienstabweisungen der Oberleitung im Interesse der Sicherung der Einheitlichkeit in bezug auf Lehre, Ordnung und interne Verwaltung der Neuapostolischen Gemeinden Europas zu unterwerfen. Politische Erörterungen sind in den Gemeindegemeinschaften zu unterlassen, da die Tendenz der Neuapostolischen Gemeinde ausschließlich religiös ist. Unzulässig ist ferner eine Polemisierung gegen andere Konfessionen, soweit diese nicht durch kränkende Angriffe und Anfeindungen, Verbreitung unwahrer Angaben und durch Entstellung und Herabwürdigung der Lehren und Religionsgebräuche, sowie sonstigen Einrichtungen der Neuapostolischen Gemeinden zur Nothwehr Veranlassung geben.

§ 9.

Mitglieder-Aufnahme.

Die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den jeweiligen Vorstand und durch Eintrag des Aufgenommenen in das Mitgliederverzeichnis. Voraussetzung der Aufnahme ist, daß der Aufzunehmende die landesgesetzlichen Vorschriften bezüglich des Konfessionswechsels erfüllt hat, vor dem Vorstand seine Übereinstimmung mit den Lehren der Heiligen Schrift sowie den Lehren, Grundsätzen und Religionsgebräuchen der Neuapostolischen Gemeinde durch Unterschrift der ihm vorzulegenden Personalkarte bestätigt und danach zu leben gelobt. Siehe außerdem § 7.

Vollmitglieder in religiöser Hinsicht werden die Neuaufgenommenen erst durch das ausschließlich durch den Apostel zu spendende dritte Sakrament, die Heilige Versiegelung, siehe § 2 Absatz 2.

Als Mitglieder können sowohl männliche als weibliche Personen aufgenommen werden.

§ 10.

Austritt und Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt berechtigt. Dies geschieht durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Es ist jedoch auch dem Apostel vorbehalten, nach seinem Ermessen oder auf Antrag der Religionsdiener und des Vorstandes die zeitweise oder dauernde Ausschließung eines Mitgliedes wegen Argernis erregenden Betragens oder eines Verhaltens, welches mit den Normen, Religionsgebräuchen und Lehren der Gemeinden nicht vereinbar ist, oder wegen sonstiger Verletzung der Mitgliedschaftspflicht zu verfügen. Dem Apostel bleibt im Falle des Austrittes oder Ausschlusses das Recht, die Gemeinde im Gottesdienst davon in Kenntnis zu setzen, eventuell unter Angabe des Grundes.

§ 11.

Kassenverwaltung und Abrechnung.

Der Vorstand hat dem Apostel über Einnahme und Ausgabe der Neuapostolischen Gemeinde allmonatlich Rechnung einzusenden und die sich ergebenden Überschüsse an die Apostelkasse auf dem vom Apostel bezeichneten Dienstwege abzuführen. Die

Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben keinen persönlichen Anteil am Vermögen der Gemeinde. Die Überschüsse fallen der Apostelkasse zu, während dieselbe andererseits etwaige ordnungsmäßig entstandene Fehlbeträge deckt. Der Vorstand ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Apostels oder Stammapostels nicht befugt, für Rechnung der Gemeinde Rechtsgeschäfte abzuschließen, deren Wert 100 Mark übersteigt.

§ 12.

Beiträge.

Jedes volljährige Mitglied hält sich hauptsächlich moralisch verpflichtet, im Glauben aus freier Liebe zur Sache der Neuapostolischen Mission freiwillige Beiträge in die Opferbüchse, die während den Gottesdiensten im Saal aufgestellt ist, zu bringen. Diese Beiträge finden nach Maßgabe von § 11 der Satzung für die Bedürfnisse der Gemeinde ihre Verwendung. Ferner wird darauf hingewiesen, Werke der christlichen Liebe an armen Mitgliedern und eventuell auch an Andersgläubigen nach Möglichkeit zu vollbringen, sowie einen rechtschaffenen, ehrenhaften, streng religiösen Wandel im bürgerlichen Leben zu führen.

§ 13.

Vermögen bei Auflösung.

Bei Auflösung der Neuapostolischen Gemeinde fällt vorhandenes Vermögen der Hauptkasse der Neuapostolischen Gemeinden Europas zu und ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung der Auflösung in der Neuapostolischen Rundschau an die Kassenstelle, die vom Stammapostel für diesen Fall schriftlich angegeben wird, abzuführen. Ebenso sind alle Akten, Schriftstücke, Dokumente, Immobilien, Kirchenbücher, Drucksachen usw., welche die Angelegenheiten und Verwaltung der Neuapostolischen Gemeinde berühren und betreffen, an die vom Stammapostel anzugebende Stelle vom bisherigen Vorstand oder Liquidator abzuführen.

Dieselbe Pflicht hat auch der Vorstand, wenn er von seinem Amt zurücktritt oder vom Apostel seines Amtes enthoben wird.

Verein Neuapostolische Gemeinde

zu

Ostern des Jahres 1914.

Der Vorstand.

Allgemeine interne Hausregeln nebst Glaubensbekenntnis für die Aelter und Mitglieder der Neuapostolischen Gemeinden Europas.

Nachdruck im Ganzen oder auszugsweise verboten.

Artikel 1.

Einführung.

Die Mitglieder der Neuapostolischen Gemeinde versammeln sich regelmäßig miteinander unter bittendem Aufsehen zu dem allmächtigen Gott und zum Welterlöser Jesus Christus, als ihrem Haupte und Seligmacher, um durch die Hilfe des Heiligen Geistes im neu gesandten Gnaden- und Apostelamte in lebenden Aposteln, und im unentwegten Festhalten an der Apostellehre als Brüder und Schwestern in Christo gemeinschaftlich im Glauben, in der Liebe und in der Hoffnung auf das ewige Leben und die verherrlichte Herrlichkeit erbaut zu werden. In der Erkenntnis der hohen Berufung ist es nötig, daß in der Gemeinde die größte Ordnung herrsche. Diese Ordnung wird gehandhabt in Anlehnung an die geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen unter dem Schutze der von Gott in König und Regierung gesetzten Obrigkeit, eingedenk der Bibelworte Römer 13, 1—7, Titus 3, Vers 1 und I Petri 2, 1—17. Diese Ordnung beruht nicht auf menschlichen Ideen, sondern auf der von Christo und seinen gesandten Aposteln verkündigten Heilslehre. In dem Bewußtsein, daß sich auch in heutiger Zeit das heilige Wort Gottes erfüllt, das er gegeben, laut desselben vor dem Hereinbrechen der Gerichte Gottes Gott eine Gnadenheimsuchung durch die Sendung seiner zeitgemäßen Boten nicht allein verkündigen, sondern auch durch sie geschehen ließ und läßt (Judas 17, 26—29, Matth. 23, Vers 37), ist dem

Jedes Mitglied der Neuapostolischen Gemeinde bekommt unaufgefordert ein Exemplar obiger Satzung und Hausregeln nebst vorstehendem Glaubensbekenntnis vom Vorsteher ausgehändigt.

Steinhagen, Westf., Ostern 1914.

Für den Gesamtvorstand
der Neuapostolischen Gemeinden:

Hermann Niehaus,
Hauptleiter.